

RS OGH 1960/12/16 2Ob496/60, 2Ob193/03a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1960

Norm

EKHG §1 IIC

RHG §1

Rechtssatz

Keine Haftung der Bundesbahn für die Körperverletzung eines Fahrgastes, der beim Einsteigen in einen Triebwagen nicht die unterste, sondern die zweite Stufe des Trittbrettes besteigt, dabei ausgleitet, zwischen Bahnsteigkante und Trittbrett gerät und dabei verletzt wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 496/60

Entscheidungstext OGH 16.12.1960 2 Ob 496/60

Beisatz: Ergangen zu § 1 RHG. (T1)

- 2 Ob 193/03a

Entscheidungstext OGH 12.09.2003 2 Ob 193/03a

Ähnlich: Beisatz: Hier: Da außer in Notsituationen kein Fahrgast auf der dem Bahnsteig abgewandten Seite aus dem Zug aussteigen darf und die Gefahren bei einem Aussteigen auf der "falschen" Seite für jedermann leicht erkennbar sind (kein Bahnsteig und damit verbunden tiefer liegendes Niveau des Bodens; zumeist in unmittelbarer Nähe befindliche Gleisanlage, die von einem anderen Zug gerade befahren werden könnte), muss eine Verpflichtung, die Fahrgäste auf diese Gefahren durch entsprechende Warntafeln im Zug oder mittels Lautsprecherdurchsagen vor jedem Einfahren in einen Bahnhof ausdrücklich hinzuweisen, verneint werden, zumal vor offenkundigen Gefahren durch den Verkehrssicherungspflichtigen grundsätzlich nicht gewarnt zu werden braucht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0058188

Dokumentnummer

JJR_19601216_OGH0002_0020OB00496_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at